Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft

Band: 4 (1856)

Artikel: Vierter Geschäftsbericht der Direktion der Schweiz. Nordostbahn-Gesellschaft an die den 30. April 1857 stattfindende Generalversammlung der Aktionäre

Autor: Escher, A.

Kapitel: 1: Verhältnisse zu den Kantonen, durch welche die Bahn sich zieht, und zu dem Bunde

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-730446

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tit.

Der vierte Geschäftsbericht der Direktion der Nordostbahngesellschaft, welchen dieselbe hiemit ablegt, umfaßt das Geschäftsjahr 1856. Auch in ihm wird aus den in dem letztjährigen Berichte angeführten Gründen der Zweckmäßigkeit die gleiche Anordnung in der Reihenfolge der einzelnen Materien befolgt werden, die wir dort zur Anwendung gebracht haben.

I. Verhältnisse zu den Kantonen, durch welche die Bahn sich zieht, und zu dem Bunde.

1. Konzessionen. Anknüpfend an eine Mittheilung im vorjährigen Geschäftsberichte führen wir an, daß auch im vergangenen Geschäftsjahre die Direktion wiederholt durch Vermittlung der Regierung des Kantons Zürich Schritte gethan hat, um den durch Staatsverträge festgesetzten Bestimmungen über die Anlage des Bahnhofes in Rorschach die vertragsgemäße Anerkennung zu verschaffen. Zwar sind wir auch jetzt noch nicht im Stande, die definitive Erledigung dieser Angelegenheit Ihnen mittheilen zu können, hoffen aber mit Bestimmtheit, daß jene in nächster Zeit stattfinden wird, indem die betreffenden Unterhandlungen auf einen zu dieser Annahme berechtigenden Punkt gediehen sind. — Wir bringen im Weitern zu Ihrer Kenntnißnahme, daß wir im Berichtsjahre bei dem Großen Rathe des Kantons Zürich um Ertheilung einer Konzession für den Bau einer Eisenbahn von Zürich durch das Sihlthal an die Zürich-Zugerische Kantonsgränze bei der Sihlbrücke eingekommen sind. Die Veranlassung dazu liegt in einem Vertrage, den Ihre Gesellschaftsbehörden mit dem Zürich-Zugerischen Eisenbahnkomité am 29. November abgeschlossen haben. Dieses Komité, welches aus Bürgern der Kantone Zürich und Zug gebildet ist, hatte bei den Behörden der Kantone Zürich und Zug die Ertheilung einer Konzession für den Bau einer Sihlthalbahn in der weitern Richtung nach Brunnen und dem St. Gotthard nachgesucht und von dem Kanton Zug seither erhalten. Von dem Konzessionsgesuche für den Bau der bezeichneten Eisenbahn im Kanton Zürich setzte uns die Regierung desselben in Kenntniß, da nach der der Nordostbahngesellschaft ertheilten Konzession derselben das Recht der Priorität im Baue zusteht. In beidseitigem Interesse der Nordostbahngesellschaft und des Zürich-Zugerischen Eisenbahnkomité's glaubten wir den erwähnten Vertrag mit dem letztern abschließen zu sollen, nach welchem wir, wie schon bemerkt, die Konzession bei dem hiesigen Großen Rathe nachzusuchen uns verpflichteten, anderseits aber das Zürich-Zugerische Eisenbahnkomité verpflichtet wurde, auf Verlangen der Nordostbahngesellschaft die ertheilte Konzession nebst allen daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten wieder zu übernehmen. Der endliche Entscheid ist aber bis zu diesem Augenblicke von den Behörden des Kantons Zürich noch nicht gefaßt worden.

2. Genehmigung des Tracé's der Bahn. Von Wichtigkeit ist hier die Veränderung, welche entgegen dem ursprünglichen Bauplane für die zweite Abtheilung der Bahn von Brugg bis Aarau eintreten wird. Schon in unserem letztjährigen Geschäftsberichte wiesen wir darauf hin, wie wünschbar es sei, daß eine Abänderung der von dem Kanton Aargau ertheilten Konzession in dem Sinne stattfinde, daß die Verpflichtung der Nordostbahngesellschaft, die Bahn „bei Lenzburg vorbeizuführen", aufgehoben und ihr gestattet werde, von Holderbank über Rupperswyl nach Aarau zu bauen. Die günstigere Stimmung für das letztere Projekt, die wir bei den Behörden des Kantons Aargau im Anfange des letzten Jahres wahrzunehmen glaubten, veranlaßte uns, neuerdings Schritte zu thun, um die bezeichnete Abänderung des § 7 der am 27. Brachmonat 1853 ertheilten Konzession zu bewirken. Obschon der Große Rath des Kantons Aargau auf unser Gesuch bereits in seiner Sitzung am 8. Mai in einer grundsätzlich entsprechenden Weise einging, so konnte dennoch die definitive Erledigung dieser Angelegenheit nicht mehr im Laufe des abgewichenen Jahres stattfinden. Die Bemühungen eines Theiles der Bevölkerung des Kantons Aargau, der dieser Abänderung des ursprünglichen Tracé's nicht günstig gestimmt war, und die mehrfach angeordneten technischen Untersuchungen verzögerten nicht nur den von uns dringend gewünschten Entscheid, sondern ließen es sogar eine Zeit lang nicht unwahrscheinlich erscheinen, daß der bereits gefaßte Beschluß des Großen Rathes des Kantons Aargau wieder aufgehoben werden könne. Die letztere Befürchtung ist nun zwar nicht verwirklicht worden, indem der Große Rath des Kantons Aargau in seiner Sitzung vom 12. Februar d. J. seinen frühern Beschluß im Wesentlichen aufrecht erhielt, somit an der Stelle der früher konzessionsgemäßen Richtung über Lenzburg den Bahnbau von Holderbank über Rupperswyl nach Aarau bewilligte; allein es darf dabei nicht unerwähnt bleiben, daß dadurch der Nordostbahngesellschaft bedeutende ökonomische Opfer auferlegt wurden, indem sie unter Anderem verpflichtet wird, an den Kanton Aargau die Summe von Frk. 700,000 zu entrichten. So groß diese Summe auf den ersten Blick erscheinen mag und in der Wirklichkeit es auch ist, so ist es doch auf der andern Seite dem wohlverstandenen Interesse der Nordostbahngesellschaft angemessen, sich dem erwähnten Beschlusse des Großen Rathes des Kantons Aargau zu unterziehen, wenn wir die Nachtheile ins Auge fassen, welche der Bau über Lenzburg hinsichtlich der Baukosten und des Betriebes nach sorgfältigen technischen Ermittelungen nothwendig mit sich führen würde. Es hat deßhalb die Direktion in Folge Ermächtigung des Verwaltungsrathes der Regierung des Kantons Aargau die Bereitwilligkeit der Nordostbahngesellschaft ausgesprochen, sich den Bestimmungen des erwähnten Großrathsbeschlusses zu unterziehen, womit wir diese Angelegenheit, welche ohne unsere Schuld und zum großen Nachtheile unserer Gesellschaft wie des ganzen Publikums verzögert worden ist, als eine beseitigte betrachten dürfen.

3. Genehmigung der Bahnhöfe und Stationen. Im Berichtsjahre haben über die Einrichtungen des Bahnhofes in Aarau wiederholte Unterhandlungen mit der Regierung des Kantons Aargau stattgefunden. Dieselben sind aber in diesem Augenblicke noch nicht zu einem vollständigen Abschlusse gebracht worden. — Die Station, welche ursprünglich in unmittelbarer Nähe vom Bade Schinznach angelegt werden sollte, wird mit Genehmigung der aargauischen Regierung mehr in die Nähe des Dorfes Birrenlauf verlegt werden.

4. Sonstige Beziehungen zu dem Bunde und zu den Kantonen, durch welche die Bahn sich zieht. Zwischen dem eidgenössischen Post- und Baudepartement und der Nordostbahngesellschaft ist unterm 30. August ein neuer umfassender Vertrag abgeschlossen worden, mit welchem der frühere vom 7. Mai 1855 aufgehoben wurde. Durch denselben werden alle Beziehungen zwischen der eidgenössischen Postverwaltung und derjenigen der Nordostbahn definitiv geordnet, theils für die bereits dem Betriebe übergebenen Bahnstrecken, theils für die noch zu vollendenden. Beiden Kontrahenten ist das Recht einer dreimonatlichen Kündigung vorbehalten. — Wir erwähnen noch des Abschlusses von Verträgen mit den Regierungen der Stände Zürich, Thurgau und Aargau, betreffend den polizeilichen Transport auf der Eisenbahn, und eines weiteren Vertrages mit der Regierung des Standes Aargau über die Erhebung der Konsumosteuer auf den durch die Nordostbahn nach dem Kanton Aargau gehenden geistigen Getränken, sowie über den Transit derselben.

II. Verhältnisse zu andern Eisenbahnunternehmungen.

Mit der Glattthalbahngesellschaft wurde im letzten Berichtsjahr ein Vertrag abgeschlossen, durch welchen das Eigenthum an dem Bahnhofe Wallisellen ausgeschieden, das Erforderliche wegen der auszuführenden Bauten festgesetzt, der Pachtzins der Glattthalbahn an die Nordostbahngesellschaft für die Mitbenutzung des der letztern gehörenden Bahnhoftheiles bestimmt und die Leitung und Besorgung des ganzen Bahnhofdienstes den Angestellten der Nordostbahn übergeben wurde, während die Kosten von beiden Gesellschaften zu gleichen Theilen zu tragen sind. Verschiedene nicht sehr erhebliche Differenzen wurden bei dieser Gelegenheit für den Fall, daß sie nicht anderweitig geschlichtet werden könnten, der Entscheidung eines Schiedsgerichtes zugewiesen. — Ferner erwähnen wir mit Vergnügen des Abschlusses eines Fusionsvertrages mit der Rheinfallbahngesellschaft, der, obschon im Laufe des Berichtsjahres abgeschlossen und von beiden Gesellschaften genehmigt, aus Rücksicht auf einen mit Gebrüder Rothschild am 27. November 1855 eingegangenen Vertrag erst mit dem 1. April des laufenden Jahres zur Ausführung gekommen ist. Wir können uns über diesen Gegenstand auf eine bloße Hinweisung beschränken, da derselbe Veranlassung zu den Verhandlungen unserer Generalversammlung am 13. Dezember vergangenen Jahres gewesen ist und von daher der Fusionsvertrag selbst sich gedruckt in Ihren Händen befindet. — An dieser Stelle wird es am Platze sein, mit einigen Worten unsere Fusionsbestrebungen überhaupt zu berühren. Es wurde uns schon bei einer früheren Gelegenheit Veranlassung geboten, die Grundsätze der Fusionspolitik, die wir glauben befolgen zu sollen, zu berühren. Bei konsequenter Beobachtung des damals aufgestellten Prinzipes: für Fusionspläne unter Bedingungen, welche den günstigen Verhältnissen der Nordostbahngesellschaft angemessen sind, uns zu interessiren, haben wir im abgelaufenen Berichtsjahre auf diesen wichtigen Gegenstand ununterbrochen unser Augenmerk gerichtet und ist derselbe die Veranlassung einer unausgesetzten Thätigkeit geworden. Es wurde uns jedoch, mit Ausnahme der erfolgreichen Bemühungen in der Fusionsangelegenheit mit der Rheinfallbahngesellschaft, keine weitere Gelegenheit geboten, die Aufgabe, die wir uns gestellt hatten, zu verwirklichen. Einem Fusionsprojekte mit verschiedenen Bahngesellschaften der östlichen Schweiz, welches in der ersten Hälfte des Berichtsjahres angebahnt war, konnten